



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 3 (S. 200-201)**
Titel **Gesetz betreffend die Wirthschaftsabgabe für die Jahre 1833 und 1834.**
Ordnungsnummer
Datum 19.12.1833

[S. 200] Der Große Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

- §. 1. Die Wirthschaftsabgabe soll für die beyden Jahre 1833 und 1834 nach den Bestimmungen des dießfälligen Gesetzes vom 20. May 1831 bezogen werden.
- §. 2. Der jährliche Ertrag dieser Abgabe ist auf die Summe von 75000 Frk. festgesetzt, welche, nach Abzug sämmtlicher Erhebungskosten, rein in die Staats-Cassa fallen sollen.
- §. 3. Die Staatshaushalts-Revisions-Commission ist beauftragt, vor Ablauf dieses Gesetzes dem Großen Rathe einen Gesetzesentwurf betreffend den fernern Bezug einer Wirthschaftsabgabe zu hinterbringen.
- §. 4. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 19. Christmonath 1833.

Im Nahmen des Großen Rathes:
Der Präsident,
M. Hirzel.
Der dritte Secretär,
Meyer von Knonau. // [S. 201]

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:
Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden zugestellt werden.



Also beschlossen Dienstags den 24. Christmonath 1833.

Der Amtsbürgermeister,
J. J. Heß.
Der dritte Staatsschreiber,
Meyer von Knonau.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/10.03.2016]